

# Amtlicher Anzeiger

## Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2026

Schwerin, den 13. April

Nr. 14

### Landesbehörden

#### Verlust von Dienstaussweisen

Bekanntmachung des Landeswasserschutzpolizeiamtes

Vom 21. März 2026

Der durch das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz ausgestellte Dienstaussweis mit der **Nummer 18844** ist abhandengekommen und wird für ungültig erklärt.

Vom 29. März 2026

Der durch das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz ausgestellte Dienstaussweis mit der **Nummer 4346** ist abhandengekommen und wird für ungültig erklärt.

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern

Vom 26. März 2026

Der von der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern ausgestellte Dienstaussweis mit der **Nummer 48479** ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 197

#### Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen WKA am Standort Alt Krenzlin („Alt Krenzlin I“); Bekanntmachung Genehmigungsbescheid

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 13. April 2026

Bekanntmachung nach § 21a Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Naturwind Schwerin GmbH (Sitz: Schelfstraße 35, 19055 Schwerin) erhielt mit Datum vom 3. Dezember 2025 die Genehmigung für oben genanntes Vorhaben (Gez.: 62/25).

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheids hat folgenden Wortlaut:

- Nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhender Ansprüche Dritter, wird der Naturwind Schwerin GmbH, die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen (5 WKA) des Typs ENERCON E-138 EP3 E2 mit Trailing Edge Serrations (TES) jeweils mit einer Gesamthöhe von 229,15 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m, einer Nabenhöhe von 160 m und einer Nennleistung von 4,2 MW an nachfolgend genannten Standorten:

Gemeinde 19288 Alt Krenzlin				mit den Standortkoordinaten <sup>1</sup>	
Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA 1	Loosen	5	31, 32	33250094	5913608
WKA 2	Loosen	5	43	33250662	5913589
WKA 3	Loosen	5	129	33250494	5913197
WKA 4	Loosen	5	50	33250960	5913187
WKA 5	Loosen	5	47	33251056	5913600

<sup>1</sup> Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33

erteilt.

Die unter C. aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Tenors.

Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen unter Ziffer C.III.2., C.III.3., C.III.4. ausgenommen C.III.4.21 bis C.III.4.23, C.III.5., C.III.6., C.III.7., C.III.8., C.III.9. und C.III.10 wird angeordnet.

Die Ausnahmegenehmigung von den Verboten zum gesetzlichen Biotopschutz nach § 20 NatSchAG M-V für die mittelbaren Beeinträchtigungen von 8.084 m<sup>2</sup> Baumhecke (Biotopcode: BHB) wird erteilt.

Die Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Bezug auf ein vom Vorhaben betroffenen Schwarzstorch (Ci-

cona nigra) -Brutpaar wird erteilt. Die Ausnahme wird nach Maßgabe des § 45b Abs. 8 Nr. 5 BNatSchG für die WKA 1, WKA 2, WKA 3, WKA 4 und WKA 5 zugelassen, ohne dass Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Art Schwarzstorch durchgeführt werden.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen verbunden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Begründung sowie der zugehörigen Antragsunterlagen wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung erfolgt vom **14.04.2026** bis einschließlich **28.04.2026** zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr  
 Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 58866512) die Einsichtnahme möglich. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm gem. § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus erfolgt sie online im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „**5 WKA Alt Krenzlin I**“

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Gemäß § 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gemacht und zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich unter oben genannter Adresse oder elektronisch unter StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de angefordert werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Dritt-)Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 BImSchG binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der (Dritt-)Widerspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald gestellt und begründet werden.

**Wesentliche Änderung einer Windkraftanlage (WKA Qestlin VIII),  
 Bekanntmachung Änderungsbescheid**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM)

Vom 13. April 2026

Bekanntmachung nach § 21a Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Die WIND-projekt GmbH & Co. 52. Betriebs-KG (Sitz: Am Strom 1-4, 18119 Rostock) erhielt mit Datum vom 4. März 2026 die Genehmigung für oben genanntes Vorhaben (Gez.: 17/26).

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheids hat folgenden Wortlaut:

1. Nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, wird der WIND-projekt GmbH & Co. 52. Betriebs-KG die Genehmigung für die wesentliche Änderung des Betriebs von einer Windkraftanlage (WKA) vom Typ Nordex N149/5.X TCS mit Serrations mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 149,1 m und einer Nennleistung von 5,7 MW am Standort 23936 Upahl

23936 Upahl, Gemarkung Sievershagen			mit den Standortkoordinaten <sup>1</sup>	
Bezeichnung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA 6	1	83/3	33247070	5971005

erteilt.

2. Der Genehmigungsbescheid des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 17. Dezember 2024 mit dem Gez. 47/24 wird hiermit in nachfolgend genannten Abschnitten

- A. Entscheidung
- C. Nebenbestimmung
  - II Befristung
  - III. Auflagen
 

1.1 – 1.3	(Allgemeines)
2.1, 2.3 und 2.4	(Immissionsschutz, Aspekt Schall)
3.9	(Bauordnung)
- E. Hinweise
 

I.2	(Immissionsschutz)
-----	--------------------

ersetzt bzw. ergänzt.

3. Die unter „C.“ aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Tenors.
4. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen unter C.II.2 und C.II.3 d. B. wird angeordnet.

<sup>1</sup> Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen verbunden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Begründung sowie der zugehörigen Antragsunterlagen wird gemäß § 10 Absatz 8 Satz 3 BImSchG nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung erfolgt vom **14. April 2026** bis einschließlich **28. April 2026** zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Westmecklenburg  
(Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt.  
Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr,  
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr.

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 588 66512) die Einsichtnahme möglich. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm gemäß § 10 Absatz 8 Satz 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, § 10 Absatz 8 Satz 5 BImSchG.

Darüber hinaus erfolgt sie online auf der Homepage des StALU WM

[http://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse\\_Bekanntmachungen/](http://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse_Bekanntmachungen/)

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten als bekannt gemacht und zugestellt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Dritt-)Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist gemäß § 63 Absatz 1 Satz 2 BImSchG binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der (Dritt-)Widerspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, gestellt und begründet werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 198

## Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage (WKA Rohlstorf X), Bekanntmachung Genehmigungsbescheid

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM)

Vom 13. April 2026

Bekanntmachung nach § 10 Absatz 8 BImSchG i.V.m. § 21a Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Die Windstrom Kalsow II GmbH & Co. KG (Kalsow 13 23970 Benz, OT Kalsow) erhielt mit Datum vom 30. September 2025 die Genehmigung für oben genanntes Vorhaben (Gez.: 50/25).

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung hat folgenden Wortlaut:

1. Nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, wird der Windstrom Kalsow II GmbH & Co. KG die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage (WKA) des Typs Vestas V 162-5.6. mit einer Nabenhöhe von 148 m, einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Gesamthöhe von 229 m und einer Nennleistung von 5,6 MW am nachfolgend genannten Standort:

23970 Benz, Gemarkung Kalsow			mit den Standortkoordinaten <sup>[1]</sup>	
Bezeichnung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA 19	1	111	33274209	5979623

erteilt.

2. Die unter „C.“ aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Tenors.
3. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen C.III.2., C.III.3., C.III.4., C.III.5.1 bis 5.15, C.III.6., C.III.7., C.III.8., C.III.9 und C.III. Oktober wird angeordnet.
4. Die Ausnahmegenehmigung für die erheblichen Beeinträchtigungen der geschützten Biotop nach § 20 (1) NatSchAG M-V (Biotoptypen: 895 m<sup>2</sup> geschützter Gehölzsaum (VSZ) aus Erlen sowie vereinzelt Weiden und Holunder gesäumt, 44 m<sup>2</sup> Flutrasen (GFF), 1.125 m<sup>2</sup> Strauchhecken (BHF) innerhalb der Wirkzone I der WKA wird erteilt.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen verbunden.

Die Kosten des Änderungsgenehmigungsverfahrens trägt die Windstrom Kalsow II GmbH & Co. KG.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Begründung sowie der zugehörigen Antragsunterlagen wird gemäß § 10 Absatz 8 Satz 3 BImSchG vom Tage nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung erfolgt vom **14. April 2026** bis einschließlich **28. April 2026** zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Westmecklenburg  
(Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt.  
Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirt-  
schaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr,  
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr.

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefo-  
nischer Absprache (unter Tel. 0385 588 66564) die Einsicht-  
nahme möglich. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm ge-  
mäß § 10 Absatz 8 Satz 5 BImSchG eine leicht zu erreichende  
Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus erfolgt sie online auf der Homepage des StALU  
WM

[http://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse\\_  
Bekanntmachungen/](http://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse_Bekanntmachungen/)

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem  
Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten als bekannt ge-  
macht und zugestellt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Be-  
kanntgabe (Dritt-)Widerspruch beim Staatlichen Amt für Land-  
wirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053  
Schwerin erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist gemäß § 63 Absatz 1 Satz 2  
BImSchG binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begrün-  
den. Der (Dritt-)Widerspruch entfaltet keine aufschiebende Wir-  
kung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Wi-  
derspruchs kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der  
Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamt-  
höhe von mehr als 50 Metern bei dem Oberverwaltungsgericht  
Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, ge-  
stellt und begründet werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 199

## Gerichte

### Aufgebote

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Güstrow**

Vom 25. März 2026

62 II 4/25

#### **Aufgebot**

Herr Steffen Matthiesen hat den Antrag auf Ausschließung des  
Eigentümers eines Grundstücks bei Gericht eingereicht. Betroffen  
ist das Grundstück eingetragen im Grundbuch von Gnoien Blatt  
2505, Bezeichnung: Gemarkung Gnoien, Flur 4, Flurstück 1029  
mit einer Größe von 6.043 m<sup>2</sup>, Eigentümerin laut Grundbuchein-  
trag: Frau Caroline Drews; letzter bekannter Wohnsitz der Grund-  
stückseigentümerin: Gnoien

Die im Grundbuch eingetragene Eigentümerin wird aufgefordert,  
ihre Eigentümerrechte spätestens bis zu dem 24. August 2026 vor  
dem Amtsgericht Güstrow anzumelden, da ansonsten ihre Aus-  
schließung der Rechte als Eigentümerin erfolgen wird.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 200

### Zwangsvollstreckungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus  
dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Ver-  
steigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten  
anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger wider-

sprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststel-  
lung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Ver-  
teilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers  
und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder  
des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird  
aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder  
einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt  
er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des  
versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue  
Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zin-  
sen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzu-  
teilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäfts-  
stelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Greifswald**

Vom 31. März 2026

41 K 34/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 19. Juni  
2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 7A,  
17489 Greifswald, Sitzungssaal: 011 öffentlich versteigert wer-  
den: 1/2-Miteigentumsanteil (I/2.1) an Grundstück, eingetragen  
im Grundbuch von Greifswald Blatt 10699, Gemarkung Lade-  
bow, Flur 4, Flurstück 11/143, Gebäude- und Freifläche, Marga-  
rethe-Lachmund-Straße 16, Größe: 757 m<sup>2</sup>.

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist mit einem massiven, eingeschossigen, freistehenden Einfamilienwohnhaus (Baujahr 2003, nicht unterkellert, Dachgeschoss ausgebaut, ca. 120 m<sup>2</sup> Wohnfläche), einem Doppelcarport und einem Gartenhaus bebaut. Es besteht Unterhaltungsstau.

Verkehrswert: **181.000,00 EUR**

davon entfällt auf Zubehör: 750,00 EUR (Einbauküche)

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Juni 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 200

### Bekanntmachung des Amtsgerichts **Güstrow**

Vom 26. März 2026

821 K 18/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 22. Juli 2026, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 105b öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Liessow Blatt 430, Gemarkung Liessow, Flur 1, Flurstück 250/25, Gebäude- und Freifläche, Breesener Straße 1, 1a, Größe: 1.600 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist mit einem teilunterkellerten, eingeschossigen Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss bebaut (Baujahr ca. 1900). Das Gebäude befindet sich im Umbau, das Erdgeschoss und auch zumindest Teile des Dachgeschosses sind entkernt (Wohnfläche nach Fertigstellung ca. 350 m<sup>2</sup>). Im Weiteren sind ein Schuppen und ein Carport vorhanden. Die Liegenschaft befindet sich im Bereich des Bodenordnungsverfahrens Breesen. Eine Ausführungsanordnung ist noch nicht erlassen.

Verkehrswert: **189.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Juni 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 201

### Bekanntmachung des Amtsgerichts **Neubrandenburg**

Vom 30. März 2026

612 K 35/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 3. Juli 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal 1 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Bartow Blatt 106: BV-Nr. 1, Gemarkung Bartow, Flur 1, Flurstück 3/4, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Landwirtschaftsfläche, Dorfstraße 4, Größe: 1.895 m<sup>2</sup>, Lage: Dorfstraße 4, 17089 Bartow.

Objektbeschreibung:

massives, eingeschossiges Einfamilienhaus, Dachgeschoss ausgebaut, tlw. unterkellert, Bj. ca. 1955, Modernisierungen nach 1990, ca. 80 m<sup>2</sup> Wohnfläche, keine Innenbesichtigung, augenscheinlich Leerstand, Grundstück befindet sich im Bodenordnungsverfahren

Verkehrswert: **79.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. August 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 201

### Bekanntmachung des Amtsgerichts **Rostock**

Vom 31. März 2026

66 K 56/25

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 10. Juni 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Rostock Blatt 32551, 377,22/10.000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung nebst Loggia und Keller 24 an dem Grundstück Gemarkung Groß Klein, Flur 2, Flurstück 89/80, Gebäude- und Freifläche, Seelotsenring 24, 25, 26, Größe: 2.764 m<sup>2</sup>.

Verkehrswert: **123.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. September 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 201

**Bekanntmachung des Amtsgerichts Schwerin**

Vom 31. März 2026

57 K 13/23

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 10. Juni 2026, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Schwerin, Demmlerplatz 1 – 2, 19053 Schwerin, Sitzungssaal: 4 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Schwerin Blatt 1649, Gemarkung Schwerin, Flur 39, Flurstück 48, Gebäude- und Freifläche Schloßstraße 36, Größe: 573 m<sup>2</sup>.

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das im Stadtzentrum der Landeshauptstadt (1A Geschäftslage/Fußgängerzone) liegende Grundstück ist mit einem Wohn- und Geschäftshaus (drei Gewerbe-/zwölf Wohneinheiten) bebaut. Das Gebäude wurde vermutlich in den 1930-er Jahren errichtet und seit 1990 sukzessive instandgesetzt und modernisiert. Der bauliche Zustand ist überwiegend alters-/sanierungsgemäß normal bis tlw. unbefriedigend und die Ausstattung entspricht einem überwiegend durchschnittlichen Standard. Sie weist in den Läden tlw. überdurchschnittliche Gebrauchsspuren bzw. einen deutlichen Renovierungsstau auf. Es sind Mängel und Schäden

vorhanden. Den normalen Gebrauch des Gebäudes erheblich einschränkende Mängel und Schäden wurden aber nicht festgestellt. Das Objekt ist weit überwiegend vermietet.

Verkehrswert: **2.100.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Dezember 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf Verlangen ist Bietsicherheit in Höhe von 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Barzahlung ist nicht zulässig. Die Sicherheit kann erbracht werden durch

- vorherige Überweisung
- Vorlage eines bestätigten Bundesbankschecks
- eines bankausgestellten Verrechnungsschecks oder
- einer unbefristeten, unbedingten, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Weitere Informationen unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 202

**Sonstige Bekanntmachungen****Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes**

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 26. März 2026

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]), hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Dobbertin, Flur 3, Flurstücke 128/1, 128/6 und 129/1 mit einer Größe von insgesamt ca. 16,4800 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.

- Die Aufforstungsfläche grenzt an bestehende Waldflächen an.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 202

**Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes**

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 26. März 2026

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]), hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Verchen, Flur 2, Flurstück 118 mit einer Größe von insgesamt ca. 7,4840 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I

S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Aufforstungsfläche grenzt an bestehende Waldflächen an.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 202

## **Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes**

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 30. März 2026

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]), hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Friedrichsdorf, Flur 2, Flurstück 2 mit einer Größe von insgesamt ca. 5,3200 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.

- Die Aufforstungsfläche grenzt an bestehende Waldflächen an.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 203

## **Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes**

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 30. März 2026

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]), hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Friedrichsdorf, Flur 2, Flurstück 57 mit einer Größe von insgesamt ca. 7,2400 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Aufforstungsfläche grenzt an bestehende Waldflächen an.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 203

## **Liquidation des Vereins: Haflinger Reit- und Fahrverein Burg Stargard e. V.**

Bekanntmachung der Liquidatorinnen

Vom 31. März 2026

Der Haflinger Reit- und Fahrverein Burg Stargard e. V. ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den unterzeichnenden Liquidatorinnen anzumelden:

Lena Harks, Behmenstraße 1, 17033 Neubrandenburg,  
Anne Hänisch, Papiermühlenweg 12, 17094 Burg Stargard,  
Angela Keck, Am Winkel 3, 17094 Burg Stargard.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 204